

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

8. Juni 1957

110/A.B.  
zu 107/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In Beantwortung der Anfrage der Abg. K a n d u t s c h und Genossen, betreffend Behebung von Betreuungsmängeln des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, führt Bundesminister für soziale Verwaltung P r o k s c h aus:

"In der vorliegenden Anfrage wird an den Bundesminister für soziale Verwaltung die Anfrage gestellt, ob er bereit sei, die in der Anfrage geschilderten Mängel des ASVG. im Wege der Novellierung zu beheben.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Gemäss § 238 Abs.1 und 2 ASVG. werden für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung die letzten 60 anrechenbaren Versicherungsmonate aus allen Zweigen der Pensionsversicherung vor dem Bemessungszeitpunkt (Stichtag im Sinne des § 223 Abs.2 ASVG.) herangezogen, die nicht zwischen dem 1. Jänner 1947 und dem 30. September 1950 liegen. Die in dem genannten Zeitraum liegenden Versicherungsmonate bleiben, wie in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des ASVG. ausgeführt wird, ausser Betracht, weil in dieser Zeit die Höchstgrenze der Beitragsgrundlage nicht entsprechend den geänderten Lohn- und Preisverhältnissen erhöht war, daher gegenüber der Zeit vorher und nachher eine Unterversicherung vorlag. Diese Regelung ist - wie die Bestimmungen des ASVG. überhaupt - nur auf die Bemessung solcher Rentenleistungen abgestellt, bei denen ausschliesslich österreichische Versicherungszeiten in Betracht kommen. Diesbezüglich kann die Notwendigkeit, dass für die Bemessung der Leistung ausschliesslich zwischen dem 1. Jänner 1947 und dem 30. September 1950 gelegene Versicherungszeiten herangezogen werden müssen, infolge der Lagerung und Ausdehnung dieses Zeitraumes nicht eintreten. Es ist der Anfrage aber zuzugeben, dass sich diese Notwendigkeit in solchen - allerdings seltenen - Fällen ergeben kann, in denen eine Rentenleistung auf Grund zwischenstaatlicher Übereinkommen anfällt, und zwar dann, wenn für die Bemessung der österreichischen Teilleistung nur Versicherungszeiten in Betracht kommen, die in dem genannten Zeitraum liegen. Für solche Fälle fehlt im Gesetz und auch in den zwischenstaatlichen Übereinkommen eine Regelung für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage. Diese Lücke könnte entweder durch entsprechende Ergänzung der zwischenstaatlichen Übereinkommen oder durch Aufnahme einer ergänzenden Bestimmung in das ASVG. geschlossen werden. Der erstgenannte Weg wäre der <sup>systematischer</sup> richtiger, hat aber den Nachteil, dass das Wirksamwerden einer solchen Ergänzung geraume Zeit auf sich warten liesse. Das Bundesministerium

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

8. Juni 1957

für soziale Verwaltung nimmt daher in Aussicht, eine entsprechende Bestimmung in das ASVG., und zwar im Rahmen des bereits in Ausarbeitung befindlichen Entwurfes einer 2. Novelle zu diesem Gesetz, aufzunehmen. Anlässlich der Versendung dieses Entwurfes zur Stellungnahme werden die in Betracht kommenden Dienststellen und Interessenvertretungen Gelegenheit haben, sich auch zu den diesbezüglich in Aussicht genommenen Bestimmungen zu äussern.

Wie eine Rundfrage bei den in Betracht kommenden Pensionsversicherungsträgern ergeben hat, wurde durch die Praxis dieser Versicherungsträger in den einschlägigen Fällen - soweit solche überhaupt schon aufgetreten sind - bereits Abhilfe geschaffen, sodass eine Benachteiligung der Versicherten durch die derzeit bestehende Lücke nicht entsteht."

-.-.-.-.-